

- aktive Unterstützung medizinischer Einrichtungen bei der Aufklärung der Ursache von Erkrankungen nach Pilzverzehr sowie der Landespilzsachverständigen bei der Erstellung des Abschlußberichtes,
  - Dokumentation aller Aktivitäten,
  - Pilzberater mit koordinierenden Aufgaben organisieren darüber hinaus die Beratungstätigkeit in ihrem Bereich, führen Arbeitsberatungen mit den anderen Pilzberatern durch, erstellen einen Jahresabschlußbericht und sind in allen einschlägigen Fragen Kontaktpartner der für Einzelaufgaben zuständigen Ämter und des Landespilzsachverständigen.
- (12) Pilzberater üben ihre Tätigkeit auf der Basis einer schriftlichen Vereinbarung mit dem zuständigen Amt aus.
- (13) Mit der Vereinbarung erhalten die Pilzberater einen Berechtigungsschein für die Durchführung von Pilzberatung und Pilzaufklärung im Zuständigkeitsbereich des betreffenden Amtes.

gez. Dr. K. Gollert  
(Sozialminister M-V)